



Bibliographische Daten

Titel: Sammelhandschrift – Nürnberg, STN, Cent. VI, 43n
Signatur: Cent. VI, 43n

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

...ans von Kosenberg bissen Capitularen und W... die Schreyer der Stadt
Nürnberg. Verriehen offentlich mit diesem Brief. Das für uns lome
gerichte. Johanes gericht schreiben. Und erzoget als recht was mit
den erntmen onamen Herr Herman Brumsharen. Und hñ Schart Brumsh
die schyten auf die erde das sie des geladen gezogen werden. Das im Willhelm
Jumellamit gesampere hant firaon bisehn semer elichsen Wirtin. Und Hans
Reich fr pruder recht und redlichen zu kauffen geben heten der eygen haupf
an sein Eidian irassen zu wissen. Hentzen hitten und Stephan von Casell
gelagen als das Umbondomb begriffen het. Im dem eyent. Johansen be
rathesweiber. Elspaten sein elichsen Wirtin. Und Jren erben zahalen und zu
messen für big ewiglichen. Und gelobten. In des zu Weren für eygen als
wacht warte. Und heten im auch yesspotten. Und waren das sein Selbstschon
werden für Thomen Reichsen. der egehten firaon vorsehn und hansen Reichsen
quid. der wero big Lande nicht warte. Wern der zu Lande lome das zu
Jum. Des auch bekommen solt. Und das der eygeschriben kauffe sein yuwer
wilt. und warte warte. Und des zu verkünde ist. Im die Brief mit vortel
...wirdpe gehen. Sydel mit des gericht zu Nürnberg anhangenden
...haben am freytag nach sant agichels tag nach Criste gepostet
...fundat und in dem vierzehen Jahr 9